

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "VORDER-FALKAU"

Nufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBL. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 BGBL. IS. 949), §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763), §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21), §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) geändert durch Gesetz vom 12.2.1980 (Ges.Bl. S. 4), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 26. Mai 1981 die 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Vorder-Falkau" beschlossen.

§ 1

#### Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Vorder-Falkau", gefertigt am 1.3.1977, genehmigt am 10.6.1977.

§ 2

#### Inhalt der Änderung

- (1) Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans nach § 1 wird hinsichtlich der Lgb.Nr. 15 ersetzt durch das dieser Satzung beigefügte Deckblatt vom 2.12.1980 nach Maßgabe der Zusatzbegründung vom 2.12.1980.
- (2) Die Bebauungsvorschriften vom 1.3.1977 erhalten in den §§ 8, 9 und 10 folgende neue Fassung:
  - § 8 Überbaubare Grundstücksflächen
- 1) Univerändert
- 2) Unverändert
- 3) Die für das Grundstück Lgb.Nr. 15 festgesetzte Überbaubare Grundfläche von

max.  $18,00 \text{ m} \times 12,50 \text{ m}$  kann für untergeordnete Bauteile (Dachüberstand und Balkon) auf insgesamt  $19,50 \text{ m} \times 15,00 \text{ m}$  erweitert werden.

- § 9 Gestaltung der Gebäude
- 1) Unverändert
- 2) Höhe der Gebäude:

Bei eingeschossiger Bauweise max. 4,00 m bei zweigeschossiger Bauweise max. 6,00 m

Für das Grundstück Lgb.Nr. 15 gilt:

Bergseits max. 5,50 m talseits max. 7,50 m

- Die Höhen werden bemessen von natürlichem Gelände bis zum Schnittpunkt Außenmauerwerk Unterkante Dachhaut.
- 3) 5) unverändert.
- § 10 Gestaltung der Dächer
- 1) Die Dachneidung beträgt 28 ° 35° für das Grundstück Lgb.Nr. gilt:
  Die Dachneigung beträgt 25° 35°
- 2) 5) unverändert.

\$ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

Der geänderte Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

- 1. Dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 1.3.1977,
- 2. den Bebauungsvorschriften vom 1.3.1977, genehmigt am 10.6.1977,
- 3. dem 1. Anderungsplan vom 1.10.1979, genehmigt am 23. Juli 1980,
- 4. dem 2. Änderungsplan (Deckblatt) vom 2.12.1980,
- 5. den in den §§ 8, 9 und 10 geänderten Bebauungsvorschriften.

Begründung und Zusatzbegründungen zu den Änderungen sind dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO

ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

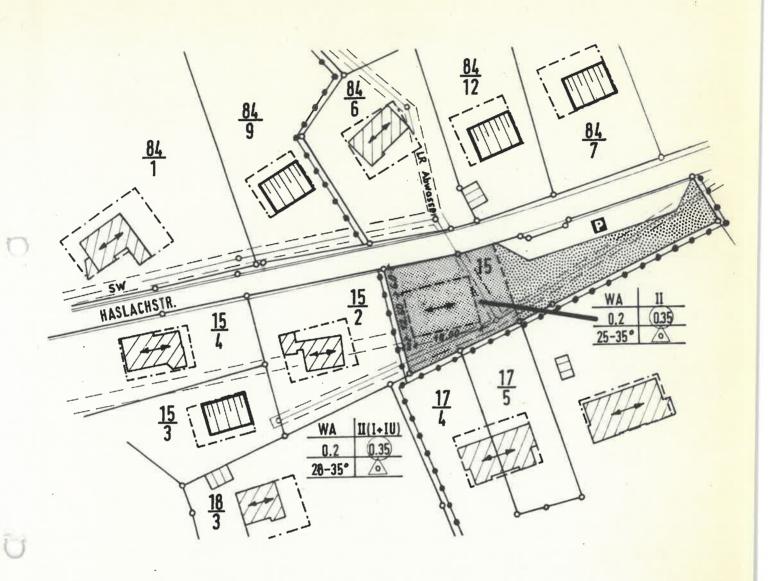
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg (Schw.), den 26. Mai 1981

Der Gemeinderat:

(Bürgermeister)



GEMEINDE FELDBERG BEB.-PLAN "VORDER-FALKAU"

DECKBLATT ZUR LGB.NR. 15

02.12.1980



M 1:1000

BORO FOR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU
TH. KÜRBER A. BARTON M. MAUL
DIPL.-INGENIEURE FREIE ARCHITEKTEN
7800 FREIBURG SCHWABENTORRING 12

TELEFON (0761) 35440

ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG "VORDER-FALKAU"

- 1.0 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG SIND FOLGENDE, DIE LGB.NR. 15 BETREFFENDE FESTSETZUNGEN:
- 1.1 OBERBAUBARE FLACHE:

  DIE IM WESTLICHEN TEIL DER LGB.NR. 15 FESTGESETZTE OBERBAUBARE FLACHE VON 16.00 M x 12.00 M WIRD VERGRÖSSERT AUF
  18.00 M x 12.50 M, DIE FOR UNTERGEORDNETE BAUTEILE (DACHOBERSTAND UND BALKON) AUF INSGESAMT 19,50 M x 15.00 M ERWEITERT WERDEN KANN.
- 1.2 HOHE DES GEBAUDES (TRAUFHOHE):
  DIE ZULASSIGE HOHE DES GEBAUDES BETRAGT:
  BERGSEITS MAX. 5,50 M
  TALSEITS MAX. 7,50 M
- 1.3 GESCHOSSZAHL:
  DIE GESCHOSSZAHL BETRÄGT 2 VOLLGESCHOSSE
- 1.4 DACHNEIGUNG:
  DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 25° 35°.
- 2.0 BEGRONDUNG DER ANDERUNG

DURCH DIE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WIRD DIE PLANUNGS-RECHTLICHE VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINES SCHU-LUNGSGEBAUDES FÜR DIE "FELDBERG-KLINIK" AUF DEM GRUND-STOCK LGB.NR. 15 GESCHAFFEN.

MIT DIESER SCHULE ALS TEIL DER "FELDBERG-KLINIK" WIRD DAS INFRASTRUKTURELLE ANGEBOT DER GEMEINDE FELDBERG VERBESSERT.

AUFGESTELLT: FREIBURG, 02.12.1980 / KO

ANDERUNG DER BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 01.03.1977 DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG "VORDER-FALKAU"

## § 1 - § 7 UNVERANDERT

## § 8 OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLACHEN

- 1) UNVERANDERT
- 2) UNVERANDERT
- 3) DIE FOR DAS GRUNDSTOCK LGB.NR. 15 FESTGESETZTE OBER-BAUBARE GRUNDFLACHE VON MAX. 18.00 M x 12.50 M KANN FOR UNTERGEORDNETE BAUTEILE (DACHOBERSTAND UND BALKON) AUF INSGESAMT 19.50 M x 15.00 M ERWEITERT WERDEN.

### § 9 GESTALTUNG DER GEBAUDE

- 1) UNVERANDERT
- 2) HOHE DER GEBAUDE:

BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MAX. 4.00 M BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE MAX. 6.00 M

FOR DAS GRUNDSTOCK LGB.NR. 15 GILT:

BERGSEITS MAX. 5.50 M

TALSEITS MAX. 7.50 M

DIE HOHEN WERDEN BEMESSEN VON NATORLICHEM GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENMAUERWERK - UNTERKANTE DACHHAUT.

3) - 5) UNVERANDERT

# § 10 GESTALTUNG DER DACHER

- 1) DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 28° 35° FOR DAS GRUNDSTOCK LGB.NR. 15 GILT: DIE DACHNEIGUNG BETRAGT 25° - 35°
- 2) 5) UNVERANDERT

## § 11 - § 16 UNVERANDERT